

RS OGH 1949/10/26 1Ob493/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.10.1949

Rechtssatz

Der Kurator verschollener Miterben kann nicht verlangen, daß seine Kosten aus dem Nachlaß bestritten werden, auch nicht vorschußweise auf Rechnung der späteren Erbteilung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 493/49

Entscheidungstext OGH 26.10.1949 1 Ob 493/49

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at